



Ein Team. Ein Weg. Einmalig.



# STADIONORDNUNG DER WIRSOL RHEIN-NECKAR-ARENA

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der Stadionordnung bzw. dem Abschluss eines Nutzungsvertrages erteilen die Nutzer und Besucher der Anlage ihre Einwilligung in die Geltung der nachstehend geregelten Stadionordnung der WIRSOL Rhein-Neckar-Arena. Vorstehend genannte vertragliche Nutzer verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zutritt zu der Anlage erlangen, von der Stadionordnung und ihrer Geltung in Kenntnis zu setzen.

- 1 Geltungsbereich
1.1 Der räumliche Geltungsbereich dieser Stadionordnung gilt für das gesamte Grundstück der WIRSOL Rhein-Neckar-Arena
1.2 Diese Stadionordnung ist von allen Personen zu jeder Zeit zu beachten...
2 Weisungen und Videoüberwachung
2.1 Den Anweisungen des Betreibers und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen...
3 Zugelassener Personenkreis
3.1 Im Geltungsbereich dieser Stadionordnung dürfen sich nur Personen aufhalten...
4 Eintrittskontrollen
4.1 Jede Person ist bei Betreten der Anlage verpflichtet, dem Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst...
4.2 Der Kontroll- und Ordnungsdienst sowie die Polizei sind berechtigt, Personen...
4.3 Gegenüber Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise...
4.4 Besucher, die
- offensichtlich unter dem Einfluss von Drogen stehen oder
- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mit sich führen...
5 Nutzung der Anlage
5.1 Die Anlage darf nur im Rahmen der Aktivitäten genutzt werden...
5.2 Innerhalb der Anlage hat sich jeder so zu verhalten...
5.3 Das Parken von Fahrzeugen oder sonstigen Transportmitteln...
5.4 Das Abstellen von Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen erlaubt...
5.5 Bei Veranstaltungen dürfen die Besucher nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen...
5.6 Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet...
5.7 Das Rauchen in der WIRSOL Rhein-Neckar-Arena ist verboten...
6 Öffnungszeiten
Die Anlage darf - soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde - nur während der Öffnungszeiten genutzt werden...
7 Umkleieräume, Nassbereich, Büro- und Nebenräume
7.1 Das Betreten und die Verwendung der Umkleieräume, der Nassbereiche...
7.2 Die Umkleieräume sind verschlossen zu halten...
8 Sauberkeit
Die Nutzer der Anlage sind verpflichtet, alle Anlagenteile und Einrichtungen sorgsam zu behandeln...
9 Werbung und Dekoration
Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art sowie das Anbringen von Dekorationen...

- Die Verteilung von Flugzetteln, Foldern und Zeitschriften in der Anlage sowie auf dem restlichen Gelände ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Veranstalters und/oder des Betreibers gestattet.
10 Verkauf von Waren/Bewirtung
10.1 Das Feilbieten und der Verkauf von Waren aller Art, Eintrittskarten, die Verteilung von Drucksachen...
10.2 Die Bewirtung von Nutzern und sonstigen Besuchern ist nur über die vom Betreiber für die Anlage...
11 Elektrische Geräte und Maschinen
Mitgebrachte elektronische Geräte dürfen nur in Betrieb genommen werden...
12 Abstellflächen
Die Rasenflächen, Gänge und sonstigen Verkehrsräume dürfen nicht für Abstellzwecke verwendet werden...
13 Verbote
13.1 Personen im Geltungsbereich dieser Stadionordnung ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sowie Gegenstände, die, wenn sie geworfen werden...
- Schutzdecken bzw. -kleidung oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und in den Umständen...
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche...
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material hergestellt sind;
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Motorradhelme;
- Rucksäcke (aus Sicherheitsgründen);
- Taschen größer als DIN A4 (aus Sicherheitsgründen);
- Feuerwerkskörper, Fackeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchkerzen, Raubbomben...
- mechanische und elektrisch betriebene Lärminstrumente - der Betreiber behält sich Ausnahmen vor;
- sämtliche Arten von Speisen und Getränken. Die Versorgung mit Speisen und Getränken zu angemessenen Preisen in der Arena wird sichergestellt.
- Drogen;
- Tiere (ausgenommen Dienst- und Blindenhunde);
- Kinderwagen aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Evakuierung);
- Trillerpfeifen;
- Laser-Pointer;
- Gasdruckluftanern.
13.2 Folgende Fanutensilien sind pro Veranstaltung im Gästebereich der WIRSOL Rhein-Neckar-Arena (Block G und H) in der Regel erlaubt:
- 2 Megaphone
- 2 Trommeln (von unten offen oder einsehbar)
- 10 Schwenkfahnen
- 50 kleine Fahnen bis 1,50 m Stocklänge
- 25 Doppelhalter
- Zaunfahnen (solange Platz vorhanden)
Die TSG behält sich vor, die Mitnahme von in der Regel erlaubten Gegenständen im Einzelfall ganz oder teilweise zu untersagen...
13.3 Untersagt ist Personen im Geltungsbereich dieser Stadionordnung weiterhin:
- sich als Gast-Fan im Heimfanbereich der WIRSOL Rhein-Neckar-Arena aufzuhalten bzw. zu verweilen;
- andere Zuschauer zu Hass oder Gewalt gegenüber den Schiedsrichtern, Spielern, anderen Besuchern...
14 Befahren der Anlage
14.1 Grundsätzlich ist im Rahmen von Veranstaltungen jeder Fahrverkehr in der Anlage verboten.
14.2 Im Rahmen von Veranstaltungen ist der Fahrverkehr auf den gemeinsam mit Zuschauerzugängen...
14.3 Vereine, Einrichtungen, Institutionen, Nutzer usw. erhalten nur entsprechend einer unbedingt erforderlichen...
14.4 Im gesamten Gelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h zugelassen.
14.5 Das Befahren von Sport-, Grün- und Rasenflächen ist verboten...
14.6 Mit entsprechendem Parkausweis ist das Parken in der Anlage erlaubt.

- Fahrzeugen ist nur auf den Parkplätzen und nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen gestattet (Markierung).
14.7 Abgestellte Fahrzeuge in Feuerwehr-/Rettungszufahren, auf Sport-, Grün- und Rasenflächen sowie Fahrzeuge ohne von außen sichtbare Park-/bzw. Abstellberechtigung werden kostenpflichtig abgeschleppt...
14.8 Das Fahren von Krafträdern in der Anlage ist generell verboten.
14.9 Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern gestattet...
14.10 Der Betreiber behält sich Sonderregelungen vor.
14.11 Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung...
15 Parkplatznutzung
Mit der Zufahrt zu den Fahrzeugstellplätzen verpflichten sich die Nutzer zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Regeln
15.1 Verunreinigungen durch Öl, Benzin, Batteriesäure oder sonstige Stoffe sind zu beseitigen...
15.2 Die Nutzung der Fahrzeugstellplätze hat unter dem Gebot größtmöglicher Rücksichtnahme zu erfolgen...
15.3 Sämtliche Park- bzw. Abstellberechtigungen gelten nur für den jeweiligen Veranstaltungstag...
15.4 Es dürfen nur zugelassene, betriebsbereite und angemeldete Personenkraftfahrzeuge oder Motorräder...
15.5 Es ist insbesondere verboten, auf den Park- und Abstellplätzen
- offenes Feuer oder Licht zu unterhalten und zu rauchen;
- feuergefährliche, brennbare oder umweltschädliche Gegenstände/Stoffe wie Benzin, Öl Säuren, Lacke, Batterien, Altreifen, entleerte Betriebsstoffbehälter etc. zu lagern...
16 Besondere Bestimmungen für Fußballveranstaltungen
16.1 Im Falle von Bundesligaspielen gelten ergänzend die Richtlinien des DFB zur Verbesserung der Sicherheit...
16.2 Abschn. 3.4 gilt entsprechend, wenn das Hausverbot durch den DFB, einen Verein des DFB, die UEFA bzw. die FIFA erteilt wurde.
17 Besondere Bestimmungen für Miet- und sonstige Überlassungsverträge
17.1 Die Inbetriebnahme der Fluchtanlage ist nur gemäß vertraglicher Vereinbarungen möglich...
17.2 Die Verwendung von Telekommunikationshardware, -leitungen, -anschlüssen etc. ist nur nach vorheriger...
17.3 Der Betreiber behält sich vor, die Anlage zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten vorübergehend...
17.4 Dekorationen und sonstige Gegenstände, die im Rahmen von Veranstaltungen zulässigerweise eingebracht...
17.5 Der Betreiber oder seine Beauftragten dürfen sämtliche Räume der Anlage betreten...
18 Haftung
18.1 Die Haftung des Betreibers und/oder Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen...
18.2 Die Haftung des Betreibers und/oder Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen...
18.3 Das Depponieren von Wertgegenständen, Kleidungsstücken, Ausrüstungsgegenständen innerhalb der...
19 Zuwiderhandlungen
19.1 Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können unbeschadet weiterer Rechte...
19.2 Sofern durch Handlungen im Sinne des Abschn. 13 dieser Stadionordnung oder durch sonstige schuldhaft...
19.3 Besteht der Verdacht, dass eine Person im Geltungsbereich dieser Stadionordnung eine strafbare Handlung...
19.4 Verbotenweise mitgeführte Gegenstände werden durch den Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienst...
19.5 Werden Personen in zulässiger Weise nach Nr. 19.1 des Stadions verwiesen, ist die Rückerstattung des...
19.6 Für jeden Verstoß gegen die in dieser Stadionordnung enthaltenen Verbote ist der Verletzer verpflichtet...
19.7 Weitere Schadensersatz-, Unterlassungs- oder sonstige vertragliche Ansprüche bleiben unberührt...
20 Schlussbestimmung
20.1 Diese Stadionordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
20.2 Diese Stadionordnung kann vom Betreiber jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden...
Sinsheim, den 01.08.2016
TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH

achtzehn99.de